

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verpackungstechnik
(Packaging Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.05.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.06.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Packaging Technology“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „auf elektronischem Wege“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ ersetzt.
4. In der Anlage werden die bisherigen Zeilen 2.1 und 2.2 wie folgt neu gefasst:

2.1	Wahlpflichtmodul I ⁹	Elective I	4	5	SU, Ü, Pr	⁹
2.2	Wahlpflichtmodul II ⁹	Elective II	4	5	SU, Ü, Pr	⁹

5. In der Anlage wird in Zeile 2.3 (*Stofftransport, Migration, Haltbarkeit und Pharmaverpackung*) in Spalte 5 die bisherige Ziffer „5“ durch „6“ ersetzt.
6. ¹Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote ⁸ folgende neue Fußnote ⁹ eingefügt:

⁹ ¹Die Auswahl der Wahlpflichtmodule erfolgt aus dem im Studienplan festgelegten Katalog.
²Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, wobei nach Maßgabe des Studienplanes folgende Prüfungsformen möglich sind: Eine 60- bis 120-minütige schriftliche Prüfung oder eine 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung oder eine 20- bis 40-minütige Präsentation. ³Letztere besteht aus einer zehn- bis 20-minütigen Darstellung der Rechercheergebnisse zu einem in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten fachbezogenem Thema und einem sich anschließenden zehn- bis 20-minütigem Fachgespräch. ⁴Der Präsentationstermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.“

²Die bisherigen Fußnoten ⁹ bis ¹¹ werden zu den neuen Fußnoten ¹⁰ bis ¹².

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 4 bis 6 nur für Studierende gelten, die das Studium im Masterstudiengang Verpackungstechnik (englische Bezeichnung: Packaging Technology) nach dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen, sowie für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen und bis zum Wintersemester 2017/2018 in den Modulen *Finite Elemente* und *Instrumente der Verpackungsentwicklung* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen und die Module *Finite Elemente* und *Instrumente der Verpackungsentwicklung* abgeschlossen haben, hat es damit sein Bewenden. ²Für die allfällige Wiederholung in einem oder beiden Modulen nicht bestandener Prüfungsleistungen gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verpackungstechnik (Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 26.04.2017.